

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom 18. Dezember 1997, mit der ein Teilbebauungsplan für den Bereich der Parzellen Nr. 287/16 und 287/17, KG 72119 Gurnitz - somit der Teilbebauungsplan „Gurnitz, Waldweg Ost“ erlassen wird.

Auf Grund der §§ 24 ff des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23/1995 (K-GpLG 1995), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für den Bereich der Parzellen Nr. 287/16 und 287/17, KG 72119 Gurnitz, wird ein Teilbebauungsplan festgelegt.

(2) Der Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in den nachstehenden §§ und in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes im Maßstab 1: 500) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und Begrenzung der von diesem Teilbebauungsplan erfaßten Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage (Maßstab 1:500) festgelegt.

§ 3

Widmung der Grundstücke

Die von diesem Teilbebauungsplan erfaßte Grundfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ebental als „Bauland-Wohngebiet“ festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Geschoßflächen zur Größe der Baugrundstücke) wird mit maximal 0,5 festgelegt.

(2) Die bauliche Ausnutzung (Absatz 1) darf nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen mindestens 30 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleibt.

§ 5

Geschoßanzahl

(1) Die Bebauung hat eingeschößig zu erfolgen.

(2) Die Aufmauerungshöhe bei den Wohnobjekten hat an den Traufen zwischen der Rohdecken-Oberkante und der Fußpfetten-Oberkante 0,50 bis 1,00 m zu betragen.

§ 6**Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

§ 7**Baulinien**

(1) Als Baulinien (Bebauungslinien für bewilligungspflichtige Objekte im Sinne der Kärntner Bauordnung) eines Baugrundstückes sind jene anzusehen, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

(2) Als Baulinien für Wohngebäude im Sinne dieser Verordnung sind jene anzusehen, innerhalb welcher die der Bewohnung dienenden Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien für Wohngebäude sind ebenfalls in der zeichnerischen Darstellung festgelegt

(3) Die Baulinien für Einfriedungen (Zäune), welche neben den Verkehrsflächen zu liegen kommen, sind von der Grundstücksgrenze soweit zurückzusetzen, daß eine Wegbreite von mindestens 7,00 m für den allgemeinen Verkehr sichergestellt ist. Entlang sonstiger Grundgrenzen sind Einfriedungen ebenfalls zur Gänze am eigenen Grund und Boden oder als gemeinsames Vorhaben mit dem jeweiligen Grundstücksanrainer mit dem Sockel grenzmittig auszuführen.

§ 8**Dachform**

Als Dachform für Wohngebäude wird ein Satteldach festgelegt. Die Dachneigung hat 20 bis 30 Grad zu betragen. Für Garagen und überdachte Stellplätze wird ein Flachdach oder ein abgeschlepptes, an das Wohngebäude angebundenes Pultdach festgelegt. Die Neigung desselben wird gegebenenfalls im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 9**Dachfarbe und Material der Dachhaut**

(1) Die Farbe des Daches hat sich der umliegenden Bebauung anzupassen und wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

(2) Die Eindeckung muß aus hartem Dachdeckungsmaterial bestehen.

§ 10**Färbelungen**

Die Fassaden sind in heller Farbe, entweder in weiß oder in Pastelltönen, auszuführen.

§ 11**Inkrafttreten**

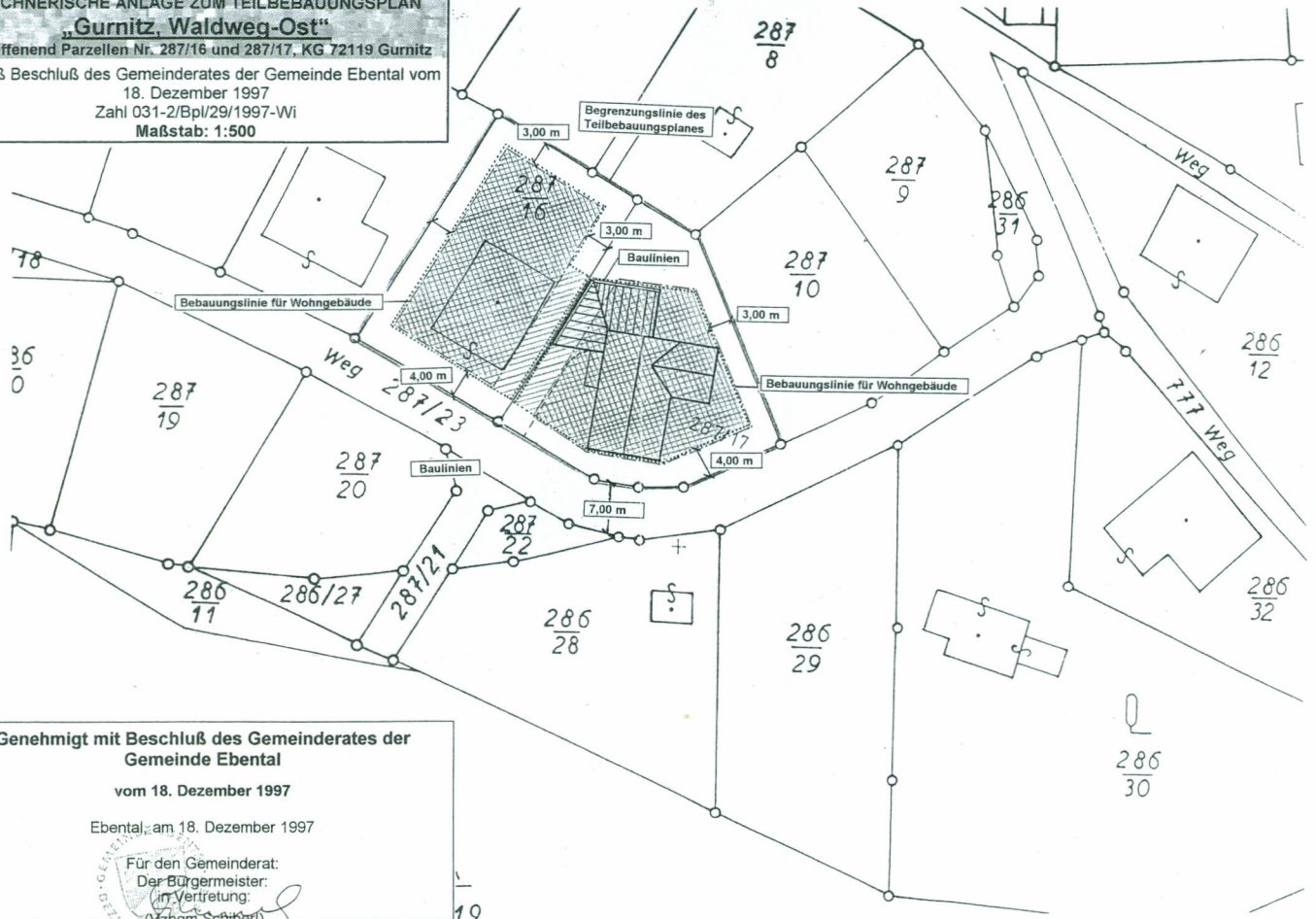
Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft bzw. nach Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung im Amtsblatt der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER
in Vertretung:

(Schiberl)

ANGESCHLAGEN AM:
ABGENOMMEN AM:

ZEICHNERISCHE ANLAGE ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN
„Gurnitz, Waldweg-Ost“
 betreffend Parzellen Nr. 287/16 und 287/17, KG 72119 Gurnitz
 gemäß Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Ebental vom
 18. Dezember 1997
 Zahl 031-2/Bpl/29/1997-Wi
 Maßstab: 1:500



Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderates der
 Gemeinde Ebental
 vom 18. Dezember 1997
 Ebental, am 18. Dezember 1997

Für den Gemeinderat:
 Der Bürgermeister:
 in Vertretung:
 (Vzbgm. Schiberl)

19